

21 Bereich und Zusatzbezeichnung Zierfische

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

I Aufgabenbereich:

Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien und Teichen gehaltenen Zierfische unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nichtvertebraten

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Zierfische“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Fische“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Virologie“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre¹

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Fische“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Virologie“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Eingehende Kenntnisse der bei Gartenteichfischen – insbesondere Koikarpfen und Goldfischen – und bei den in der Aquaristik gehaltenen Süß- und Seewasserrfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere)
- 2 Besondere Kenntnisse der Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und des Transportes der unter Abs. 1 genannten Tiere
- 3 Betäubung und Euthanasie
- 4 Grundlagen der Wasserchemie, Wasseranalytik, Wasseraufbereitung, Störfaktoren, Ermittlung und Bewertung wichtiger Wasserparameter in Aquarien und Zierfischteichen
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Zugelassene Institute oder Zoonrichtungen und Fischgesundheitsdienste
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) mindestens zwei Jahre im Bereich „Zierfische“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.

- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.